



- Amtliche Bekanntmachung -

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung (BienenseuchenVO) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388 ff.), erlässt das Landratsamt Zollernalbkreis folgende Anordnung:

1. Ein Teilgebiet der Gemeinde Geislingen wird zum Sperrbezirk erklärt. Der genaue Verlauf des Sperrbezirkes kann einer Karte entnommen werden, welche auf der Homepage des Landratsamtes Zollernalbkreis hinterlegt ist.
2. Für den **unter Ziff. 1 festgelegten Sperrbezirk** werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Robert-Wahl-Str. 7, 72336 Balingen, anzuzeigen.
 - b) Die amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut aller Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk wird unverzüglich angeordnet. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Verbringungen negativ untersuchter Völker innerhalb des Sperrbezirks sind dem zuständigen Bienensachverständigen unverzüglich mitzuteilen. Für weitere Verbringungen ist vorab die Genehmigung des Veterinäramtes einzuholen.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.



- f) Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die zur Durchführung der unter Buchst. b genannten Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die Anordnungen in den Ziff. 1 und 2 gelten bis auf Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Sitz in 72336 Balingen, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingelegt wird. Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetzes hat eine Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch ein Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, gestellt werden.

Hinweis:

- I. Die in der Ziffer 2 d) angeordnete Schutzmaßnahme findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- II. Der Verzehr von Honig, auch von Bienenvölkern aus dem Sperrbezirk, ist nach wie vor gesundheitlich für den Menschen unbedenklich.
- III. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung – einschließlich Karte- kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Robert-Wahl-Str. 7, 72336 Balingen, Zimmer Nr. 131 eingesehen werden.

Balingen, den 13.06.2024

gez. Dr. Wagner